

## **ANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

### **Wolfsmanagement entbürokratisieren und weiterentwickeln – Wolfsverordnung vorlegen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Wolf (*Canis lupus*) ist seit einigen Jahren wieder zurück in den Wäldern Mecklenburg-Vorpommerns und breitet sich seitdem mit großem Tempo großflächig im gesamten Gebiet unseres Bundeslandes aus.
2. Durch die Ausbreitung des Wolfes kommen neue Aufgaben sowohl auf die staatlichen Behörden als auch insbesondere auf einige landwirtschaftlich tätige Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern zu. Vor allem die Menschen, welche aus gewerblichen Gründen Nutzvieh in Außenhaltung besitzen, sehen sich neuen Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit ihrer Tiere ausgesetzt.
3. Bisher konnten schlimmere Zusammenstöße zwischen dem Wolf und dem Menschen vermieden werden. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass es zu den benannten Zusammenstößen kommen kann.
4. In der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns gibt es in einigen Bereichen eine gewisse Verunsicherung aufgrund der Anwesenheit des Wolfes. Diese Verunsicherung darf nicht heruntergespielt werden, ganz im Gegenteil sollte sie von der Politik sehr ernst genommen werden.
5. Im Hinblick auf eine möglichst einfache und schnelle Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Umgangs mit dem Wolf ist es sinnvoll, die sowohl unbürokratischste als auch zeitlich am schnellsten umsetzbare rechtliche Grundlage zu wählen, um stets handlungsfähig zu sein und ungewollte Ereignisse jeglicher Art zu vermeiden.

**II. Die Landesregierung wird aufgefordert,**

1. dem Vorbild anderer Bundesländer zu folgen und eine rechtskonforme Wolfverordnung vorzulegen.
2. bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Wolfsverordnung folgende Punkte festzulegen:
  - a) Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden von Weidetierhaltern und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird allgemein zugelassen, Wölfe (*Canis lupus*) abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Abschuss zu erlegen.
  - b) Im Zusammenhang mit a) wird ebenfalls zugelassen, dass Jagdausübungsberechtigte und zur Jagd Befugte Wölfe vergrämen.
  - c) Bei der Durchführung der in a) und b) genannten Maßnahmen ist die erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden. Das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Waffenrecht sowie § 4 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.
  - d) Die in a) genannten Maßnahmen sind beschränkt auf Wölfe, die in eine umzäunte Weide eindringen oder eine unmittelbare Gefahr für nicht umzäunte Nutztierherden, besiedelte Gebiete bzw. bewohnte Hofstellen darstellen.
  - e) Die in b) genannten Maßnahmen sind beschränkt auf Wölfe, die sich auf Sichtweite an eine umzäunte Weide, nicht umzäunte Nutztierherden oder besiedelte Gebiete bzw. bewohnte Hofstellen annähern.
  - f) Die Punkte a) und b) gelten nicht für Wölfe in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder anderen befriedeten Bezirken.
  - g) Den Abschuss eines Wolfes vornehmen dürfen jagdausübungsberechtigte Personen in ihrem Jagdbezirk und Personen, die von der jagdausübungsberechtigten Person zum Erlegen von Wölfen ermächtigt sind, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen.
  - h) Die Naturschutzbehörde kann die genannten möglichen Maßnahmen beschränken, wenn die in a) genannten Bedingungen nicht vorliegen, das Töten von Wölfen zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgewählten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, andere Tiere in der Setz- und Aufzuchtzeit erheblich beeinflusst werden oder die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung es gebietet. Weitere Einzelfallbefugnisse der Naturschutzbehörde im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
  - i) Menschen, die im Rahmen der vorzulegenden Verordnung einen Wolf töten, haben dies schriftlich, unverzüglich und informationstechnisch vollumfänglich an die Jagdbehörde zu melden.

**René Domke und Fraktion**

**Begründung:**

Die ständig wachsende Wolfspopulation in Mecklenburg-Vorpommern erfordert neben Herdenschutz-Maßnahmen für Weidetiere auch eine Regulierung des Bestands.

Aktuell gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 16 bestätigte und drei vermutete Wolfsrudel. Daneben wurden im Rahmen des Wolfsmonitorings zwei Wolfspaare sowie drei Einzelwölfe bestätigt. Damit hat sich der Wolfsbestand im Land in den vergangenen zwölf Jahren mehr als verzwanzigfacht. Diese ungebremste Ausbreitung der Wölfe fordert immer mehr Opfer. Allein im vergangenen Jahr wurden 202 Nutztiere durch Wölfe getötet oder verletzt. Damit weist die seit 2007 geführte Statistik mittlerweile mehr als 1 200 Kälber, Schafe, Ziegen und Pferde als Opfer von Wolfsangriffen aus.

Die Bestandsentwicklung des Wolfes nur zur Kenntnis zu nehmen und dabei nicht auf die Bedenken, Sorgen und Ängste der Menschen in den ländlichen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns einzugehen wird nicht zur Befriedung der Diskussion um den Wolf beitragen. Zusätzlich muss anhand der soeben beschriebenen Ausbreitung der Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern und der dadurch steigenden Anzahl von Wölfen in Mecklenburg-Vorpommern schon rein statistisch davon ausgegangen werden, dass die problematischen Zusammenstöße zwischen Mensch und Wolf auch in den kommenden Jahren weiter steigen werden. Dies wird weiterhin Verunsicherung und auch weiter steigende Kosten verursachen.

Insbesondere im Hinblick auf all die kuh-, schaf-, ziegen- und pferdehaltenden Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, ist bereits jetzt mit großer Sicherheit prognostizierbar, dass die Anzahl der Opfer von Wolfsangriffen weiter steigen wird. Auch dies wird bei den Haltern und Halterinnen der Tiere zu Verärgerung und vor allem zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Sollte sich die Wolfspopulation in den kommenden Jahren so dynamisch weiterentwickeln, wie sie es in den letzten Jahren getan hat, ist davon auszugehen, dass einige weidetierhaltende Betriebe ihr Geschäft aufgeben oder Konkurs anmelden müssen. Dies kann nicht im Sinne der Politik sein.

Dementsprechend muss, solange die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes beim Wolf noch nicht erfolgt ist, eine Übergangsregelung gefunden werden. Um allen Betroffenen einen möglichst unkomplizierten Umgang mit Problemwölfen zu ermöglichen, braucht es klare Vorschriften, die das Erlegen und Vergrämen von Wölfen rechtssicher gestalten.